

Lesefassung der Hauptsatzung der Stadt Senftenberg/Zły Komorow

Beschluss 069/14 vom 3. Dezember 2014 (Abl. Nr. 4, Jg. 17 vom 20. Dezember 2014)
Beschluss 035/15 vom 10. Juni 2015 (Abl. Nr. 3, Jg. 18 vom 1. Juli 2015)
Beschluss 046/16 vom 30. November 2016 (Abl. Nr. 4, Jg. 19 vom 17. Dezember 2016)
Beschluss 005/17 vom 22. März 2017 (Abl. Nr. 1, Jg. 20 vom 15. April 2017)
Beschluss 039/18 vom 12. September 2018 (Abl. Nr. 3, Jg. 21 vom 6. Oktober 2018)
Beschluss 017/20 vom 6. Mai 2020 (Abl. Nr. 2, Jg. 23 vom 30. Mai 2020)
Beschluss SVV/045/23 vom 12. Juli 2023 (Abl. Nr. 3, Jg. 26 vom 5. August 2023)

§ 1 Name der Stadt

- (1) Die Stadt führt den Namen Senftenberg/Zły Komorow.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Kreisstadt.
- (3) Im Gebiet der Stadt Senftenberg/Zły Komorow bestehen folgende Orts- und Gemeindeteile:
 - a) der Ortsteil Brieske/Brjazki,
 - b) der Ortsteil Großkoschen/Kóšyna mit dem Gemeindeteil Kleinkoschen/Kóšynka,
 - c) der Ortsteil Hosena/Hóznja,
 - d) der Ortsteil Niemtsch/Nimješk,
 - e) der Ortsteil Peickwitz/Tsíkojce und
 - f) der Ortsteil Sedlitz/Sedliščo.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel und Amtskette

- (1) Das Wappen der Stadt Senftenberg/Zły Komorow weist folgende Blasonierung auf: Geviert von Silber und Rot; 1: schräggekreuzt schwarzer Schlägel und schwarzes Eisen, 4: eine nach links wehende rote Fahne (Anlage 1).
- (2) Die Flagge der Stadt Senftenberg/Zły Komorow zeigt mittig das Stadtwappen auf weißem Grund (Anlage 2).
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Wappen der Stadt umrundet mit dem Schriftzug "STADT * SENFTENBERG/ZŁY KOMOROW*" (Anlage 3).
- (4) Der/Die Bürgermeister/-in trägt zu besonderen Anlässen die Amtskette.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens acht Tage vor der Sitzung nach § 13 (5) dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner/-innen in wichtigen Angelegenheiten der Stadt förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlungen,
 2. Einwohnerversammlungen,
 3. Einwohnerbefragungen.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Senftenberg/Zły Komorow näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundige Einwohner/-innen teilen der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrin/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich die Entscheidung vor, über:
 - a) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Geschäften über Vermögensgegenstände, sofern der Wert 50.000 € übersteigt;
 - b) den Abschluss von Vergleichen und die Abgabe von Anerkenntnissen, wenn dadurch eine Belastung oder ein Rechtsverzicht der Stadt im Gegenwert von mehr als 15.000 € bewirkt wird. Dies gilt nicht für arbeitsrechtliche Streitigkeiten.
- (2) Der Hauptausschuss behält sich die Entscheidung unterhalb der in Abs. 1 genannten Wertgrenze vor, über:
 - a) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Geschäften über Vermögensgegenstände, sofern der Wert 25.000 € übersteigt;
 - b) den Abschluss von Vergleichen und die Abgabe von Anerkenntnissen, wenn dadurch eine Belastung oder ein Rechtsverzicht der Stadt im Gegenwert von mehr als 10.000 € bewirkt wird. Dies gilt nicht für arbeitsrechtliche Streitigkeiten.
- (3) Die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist im Regelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Es ist dann kein Geschäft der laufenden Verwaltung, wenn die Entscheidung nicht durch die Umgebungsbebauung im Rahmen des § 34 BauGB oder nicht durch Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Bauleitplanung schon vorherbestimmt ist. In diesen Fällen behält sich die Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung vor.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet über Vergaben, ab einem Wert von
 - 500.000 € (netto) bei Aufträgen für Bauleistungen
 - 200.000 € (netto) bei Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen.

§ 7

Beigeordnete/-r

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt für die Amtszeit von acht Jahren eine Beigeordnete/einen Beigeordneten. Der/Dem Beigeordneten wird die Leitung eines dem/der Bürgermeister/-in direkt nachgeordneten Amtes übertragen.
- (2) Der/Die Beigeordnete ist der/die allgemeine Vertreter/-in der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (3) Ist die/der Beigeordnete an der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gehindert, wird die Stadt durch eine/einen von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister bestimmte Leiterin/bestimmten Leiter einer ihr/ihm unterstellten Organisationseinheit vertreten.

§ 8a
Sorben-/Wendenbeauftragte/r

- (1) Die Stadt Senftenberg/Zły Komorow hat eine Beauftragte/einen Beauftragten für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden.
- (2) Der/Dem Sorben-/Wendenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Belange der Sorben/Wenden haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre/seine Auffassung von der der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters ab, hat sie/er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die/Der Sorben-/Wendenbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie/er sich an die/den Vorsitzende/-n der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die/Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der/dem Sorben-/Wendenbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Die/Der Sorben-/Wendenbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

§ 8
Gleichstellungsbeauftragte/-r

- (1) Der/Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre/seine Auffassung von der der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters ab, hat sie/er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie/er sich an die/den Vorsitzende/-n der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die/Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

§ 9
Stellung der Ortsbeiräte

- (1) In allen Ortsteilen werden Ortsbeiräte unmittelbar durch die Bürgerinnen und Bürger der jeweiligen Ortsteile gewählt, die aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode die/den jeweilige/-n Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher wählen.

Die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates beträgt im Ortsteil

- | | |
|-----------------------|---|
| a) Brieske/Brjazki | 9 |
| b) Großkoschen/Kóšyna | 5 |
| c) Hosena/Hóznja | 5 |

- | | |
|-----------------------|---|
| d) Niemtsch/Nimješk | 3 |
| e) Peickwitz/Tšíkojce | 3 |
| f) Sedlitz/Sedliščo | 3 |

- (2) Die Ortsvorsteher/-innen repräsentieren die jeweiligen Ortsteile unbeschadet der Rechte und Pflichten der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Senftenberg/Złty Komorow.
- (3) Neben den in § 46 Abs. 1 BbgKVerf genannten Anhörungsrechten sind die Ortsbeiräte vor der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg oder den Hauptausschuss zu folgenden Angelegenheiten anzuhören:
- Maßnahmen des Bundes oder des Landes im jeweiligen Ortsteil,
 - Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den jeweiligen Ortsteil hinausgeht,
 - Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen im jeweiligen Ortsteil und
 - Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den jeweiligen Ortsteil hinausgeht.

Sollte für Angelegenheiten des jeweiligen Ortsteils, für die eine Anhörungspflicht besteht, die Vorlage vom Ortsbeirat einstimmig abgelehnt werden, muss vor der Abstimmung in der Stadtverordnetenversammlung ein Benehmen zwischen dem Hauptausschuss und dem Ortsbeirat stattfinden.

§ 10 Kinder- und Jugendparlament

- (1) In der Stadt Senftenberg/Złty Komorow besteht ein Kinder- und Jugendparlament.
- (2) Es vertritt die Interessen der Senftenberger Kinder und Jugendlichen.
- (3) Die Mitgliederzahl darf nicht unter fünf und nicht über 30 Personen liegen. Auf jede Schule entfallen zwei Sitze, für die die jeweilige Schülerschaft gegenüber dem Bürgermeister ein Vorschlagsrecht hat.
- (4) Mitglied kann in der Regel werden, wer im Alter zwischen 12 und 25 Jahren ist und seinen Wohnsitz in der Stadt Senftenberg/Złty Komorow hat.
- (5) Die Mitglieder werden durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für jeweils zwei Jahre benannt.
- (6) Dem Kinder- und Jugendparlament ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Senftenberg/Złty Komorow haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen.

§ 11 Seniorenbeirat

- (1) In der Stadt Senftenberg/Złty Komorow besteht ein Seniorenbeirat.
- (2) Er vertritt die Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Senftenberg/Złty Komorow.
- (3) Er hat bis zu 16 Mitglieder.
- (4) Mitglied können Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Senftenberg/Złty Komorow ab einem Alter von 55 Jahren werden.
- (5) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, in öffentlicher Sitzung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Seniorinnen und Senioren der Stadt Senftenberg/Złty Komorow haben, Stellung zu nehmen. Weicht seine Auffassung von der der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ab, hat der Seniorenbeirat das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (6) Der Seniorenbeirat nimmt das Recht wahr, indem er sich an die/den Vorsitzende/-n der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die/Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Seniorenbeirat Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (7) Die Mitglieder werden durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für jeweils drei Jahre benannt.

§ 12 Behindertenbeirat

- (1) In der Stadt Senftenberg/Złty Komorow besteht ein Behindertenbeirat.
- (2) Er vertritt die Interessen der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Senftenberg/Złty Komorow.
- (3) Er hat drei bis zehn Mitglieder.
- (4) Mitglied können volljährige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Senftenberg/Złty Komorow werden, die persönliche Erfahrung zu spezifischen Anforderungen Behinderter aufweisen.
- (5) Dem Behindertenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Menschen mit Behinderungen in der Stadt Senftenberg/Złty Komorow haben, Stellung zu nehmen. Weicht seine Auffassung von der der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ab, hat der Behindertenbeirat das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (6) Der Behindertenbeirat nimmt das Recht wahr, indem er sich an die/den Vorsitzende/-n der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die/Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Behindertenbeirat Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

- (7) Die Mitglieder werden durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für jeweils drei Jahre benannt.

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den/die Bürgermeister/-in.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Senftenberg/Zły Komorow "Amtsblatt für die Stadt Senftenberg/Zły Komorow " öffentlich bekannt gemacht. Das "Amtsblatt für die Stadt Senftenberg/Zły Komorow" wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Senftenberg, www.senftenberg.de, Rubrik Rathaus, bereitgestellt.
- (3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt und durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen vollzogen:
- a) im Stadtgebiet Senftenberg/Zły Komorow:
 - Markt 1, an der Rückseite des Rathauses, schräg gegenüber des Einganges der Sparkasse
 - Krankenhausstraße 4, vor der Bibliothek
 - Wilhelm-Pieck-Straße, an der Bushaltestelle neben der Kreuzung Otto-Nuschke-Straße
 - Kormoranstraße 1, Ecke Hanseatenstraße
 - b) im Ortsteil Brieske/Brjazki:
 - Rentnerstraße 4, vor der Einmündung der Straße des Aufbaus
 - Brieske-Dorf 23 a - 25 a, gegenüber der ehemaligen Freiwilligen Feuerwehr
 - c) im Ortsteil Großkoschen/Kóšyna mit dem Gemeindeteil Kleinkoschen/Kóšynka:
 - Senftenberger Straße 1/Ecke Am Niemtscher Weg an der Freiwilligen Feuerwehr
 - im Gemeindeteil Kleinkoschen/Kóšynka: Kleinkoschener Dorfstraße 15 an der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) im Ortsteil Hosena/Hóznja:
 - Platz der Jugend, vor Einmündung Kurze Gasse
 - Rosa-Luxemburg-Straße, neben der Bushaltestelle Hosena Siedlung
 - e) im Ortsteil Niemtsch/Nimješk:
 - Dorfstraße 8 b, am Bürgerhaus
 - f) im Ortsteil Peickwitz/Tsíkojce:
 - Hauptstraße, gegenüber der Einmündung in die Feldstraße am Dorfteich
 - g) im Ortsteil Sedlitz/Sedliščo:
 - Freifläche neben der Sedlitzer Schulstraße 3, schräg gegenüber der Kirche

Hiervon abweichend erfolgen ausschließlich ortsteilbezogene Bekanntmachungen nur in den Bekanntmachungskästen der jeweiligen Ortsteile.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 oder 3 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom/von der Bürgermeister/-in angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 oder der sonstigen Bekanntmachung nach Abs. 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in den Abs. 2, 3 und 4 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach den Abs. 2, 3 und 4 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der nach § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse werden mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin in den in Abs. 3 benannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin in den in Abs. 3 benannten Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteils sowie im Bekanntmachungskasten, Markt 1, an der Rückseite des Rathauses, schräg gegenüber des Einganges der Sparkasse, öffentlich bekannt gemacht.
- (8) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Senftenberg unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Senftenberg (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21. Dezember 2008 (Beschluss 071/08 vom 10. Dezember 2008, Abl. Nr. 6, Jg. 11 vom 20. Dezember 2008), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 9. Dezember 2009 (Beschluss 061/09 vom 9. Dezember 2009), außer Kraft.

Diese Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Senftenberg tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Senftenberg tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Diese Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Senftenberg tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

Diese Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Senftenberg/Zły Komorow tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Senftenberg/Zły Komorow tritt am 2. Juni 2020 in Kraft.

Diese Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Senftenberg/Zły Komorow tritt am 7. August 2023 in Kraft.

Anlagen zu § 2 der Hauptsatzung der Stadt Senftenberg/Zły Komorow

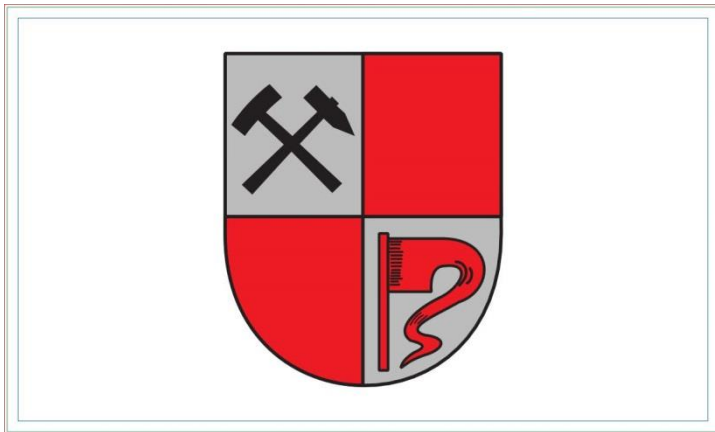
Anlage 1

Wappen der Stadt Senftenberg/Zły Komorow



Anlage 2

Flagge der Stadt Senftenberg/Zły Komorow



Anlage 3

Dienstsiegel der Stadt Senftenberg/Zły Komorow
mit laufender Nummerierung (bei 1 beginnend)

35 mm



20 mm



13 mm

